

# Verdienste und Arbeitskosten

## Tarifverdienste



## 2. Halbjahr 2021

Erscheinungsfolge: halbjährlich  
Erschienen am 01. März 2022  
Artikelnummer: 2160400215324

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022  
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

	Seite
<b>Textteil</b>	
Informationen zur Veröffentlichung „Tarifverdienste“ .....	3
Glossar .....	4
Gebietsstand.....	5
Schaubild.....	6
<b>Tabellenteil</b>	
1 Tabelle 1	
Tarifabschlüsse im 1. Halbjahr.....	7
2 Tabelle 2	
Öffnungsklauseln .....	13
<b>Anhang</b>	
Qualitätsbericht der Statistik .....	18

## Informationen zur Veröffentlichung „Tarifverdienste“

Die Veröffentlichung bietet eine Übersicht über ausgewählte Tariferhöhungen sowie ausgewählte Öffnungsklauseln im zweiten Halbjahr 2021. Öffnungsklauseln stellen die Umsetzung der Tarifergebnisse in den Betrieben explizit unter Vorbehalt. Sie ermöglichen den Betrieben, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat von tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen. Zudem ist ein Schaubild zu Laufzeiten, Pauschal- und Einmalzahlungen der wichtigsten Flächentarifverträge enthalten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Flächentarifverträge, also Tarifverträge, die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für ganze Regionen und Branchen ausgehandelt werden.

Detaillierte Daten zu Tarifverdiensten in verschiedenen Branchen, Regionen und Berufen, zu Mindestlöhnen sowie zu wichtigen tariflichen Regelungen, wie Arbeitszeit, Sonderzahlungen oder Urlaubsgeld, finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank).

Zudem sind eine Sonderveröffentlichung über [Verdienste im Öffentlichen Dienst](#) sowie spezielle [Brancheninformationen](#) verfügbar.

## Glossar

### **Flächen- bzw. Branchentarifvertrag**

Flächen- bzw. Branchentarifverträge werden von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für ganze Regionen und Branchen ausgehandelt. Im Gegensatz hierzu werden Firmenverträge direkt zwischen Arbeitnehmerverbänden und der Betriebs- und Unternehmensebene abgeschlossen.

### **Öffnungsklausel**

Die Öffnungsklausel ist eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, die zu einzelnen Tarifbestimmungen einen ergänzenden Abschluss oder abweichende Regelungen zulässt.

### **Sockelbetrag**

Der Sockelbetrag ist ein Euro-Betrag in Lohn-, Gehalts- oder Entgelttarifverträgen, der einheitlich allen Beschäftigten gezahlt wird.

### **Pauschalzahlung (einschl. Zeitraumdarstellung)**

Pauschalzahlungen sind Ausgleichszahlungen für einen verzögerten Beginn der Anhebung der Tarifverdienste zwischen dem Ende des Vorgängertarifvertrages und Beginn der Tarifierhöhung des aktuellen Tarifvertrages.

### **Einmalzahlung**

Einmalzahlungen sind zusätzlich zur Tarifierhöhung gezahlte Leistungen.

### **Nullmonat**

Als Nullmonate werden die ersten Monate in der Laufzeit eines Tarifvertrages bezeichnet, wenn für diese keine Tarifierhöhung und Pauschalzahlung vereinbart wurde.

### **Laufzeit Tarifabschluss vs. Laufzeit Tarifierhöhung**

Die Laufzeit ist der Zeitraum, für den der Tarifvertrag abgeschlossen wird. In der Laufzeit eines Tarifabschlusses werden teilweise zwei- oder mehrere Tarifierhöhungen vereinbart

### **Durchschnittliche Tarifierhöhung**

Eine durchschnittliche Tarifierhöhung ergibt sich, wenn die Tarifgruppen innerhalb eines Tarifabschlusses unterschiedlich erhöht werden.

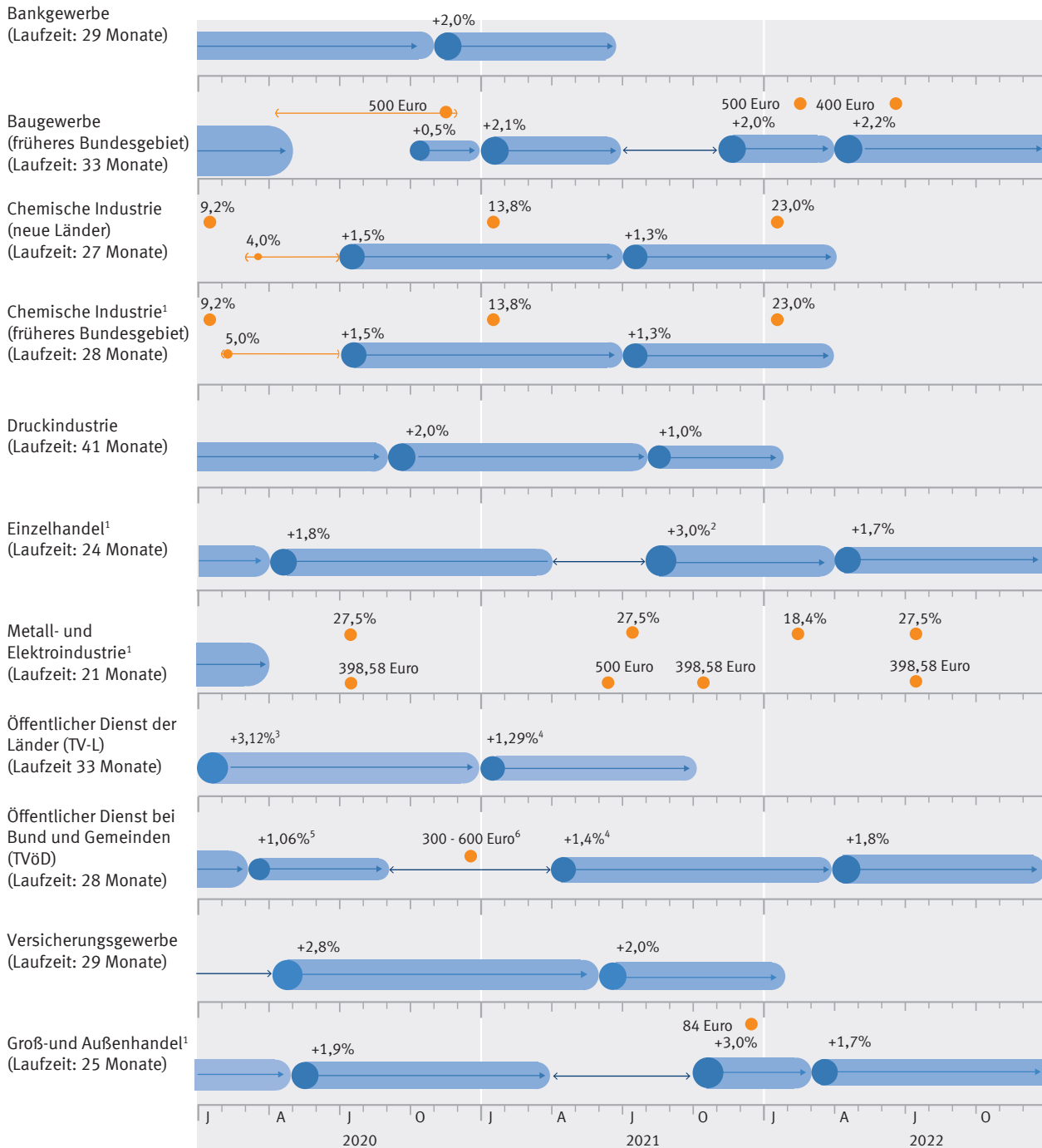
## **Gebietsstand**

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990. Die fachliche Gliederung erfolgt auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

## Schaubild

### Laufzeiten sowie Pauschal- (PZ) und Einmalzahlungen (EZ) ausgewählter Tarifabschlüsse 2020/2021/2022 (regionale Abweichungen möglich)

- Tarifierhöhungen
- Einmalzahlung
- Laufzeit: angegeben für den jeweils jüngsten gültigen Tarifvertrag
- ←→ Laufzeit der Tarifierhöhung
- ←→ Pauschalzahlung
- ←→ Nullmonat



Nullmonat: Zeitraum, in dem ein Tarifabschluss für den ersten Monat keine Tarifierhöhung bzw. Pauschalzahlung vorsieht.

Pauschalzahlung: Ausgleichszahlung für den verzögerten Beginn der Tarifierhöhung.

Einmalzahlung: Zusätzlich zur Tarifierhöhung gezahlte Leistung.

1 Exemplarischer Abschluss für Baden-Württemberg. – 2 Maximale Erhöhung von 81,12 Euro. – 3 Mindestens 90 Euro. – 4 Mindestens 50 Euro. – 5 Durchschnittliche Tarifierhöhung. – 6 Corona-Sonderzahlung nach Entgeltgruppen unterschiedlich.

Quelle: Destatis

2022 - 0081

Tabelle 1: Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2021

	Datum des Inkrafttretens	regelmäßige Erhöhung des monatlichen Entgelts	
		in Prozent	in Euro
<b>Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten</b>			
Lohnstarifvertrag für die landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein	01.09.21	2,7	-
Entgelttarifvertrag der Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Nassau	01.07.21	2,7	-
Entgelttarifvertrag der Landwirtschaft und Weinbau in Rheinhessen-Pfalz	01.07.21	2,7	-
Entgelttarifvertrag der Landwirtschaft in Baden-Württemberg	01.07.21	2,7	-
Entgelttarifvertrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Bayern	01.07.21	2,7	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern	01.09.21	3,1	-
Lohnstarifvertrag für die Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaubetriebe im früheren Bundesgebiet (einschliesslich Berlin-West)	01.09.21	2,9	-
Lohnstarifvertrag für die Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaubetriebe in der Neue Bundesländer (einschließlich Berlin-Ost)	01.09.21	3,4	-
Gehaltstarifvertrag für die Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaubetriebe in der früheren Bundesgebiet (einschliesslich Berlin-West)	01.09.21	2,9	-
Gehaltstarifvertrag für die Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaubetriebe in der Neue Bundesländer (einschließlich Berlin-Ost)	01.09.21	3,4	-
<b>Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin</b>			
Entgelttarifvertrag für Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Rheinland-Pfalz und im Saarland	01.10.21	2,5	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies-, Sand-, Splitt-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Brandenburg, Berlin-Ost, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.09.21	3,3 <sup>1</sup>	-
Entgelttarifvertrag für die Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Rheinland-Pfalz und im Saarland	01.10.21	2,5	-
Lohnstarifvertrag für die Sand-, Kies-, Mörtel- und Natursteinbetriebe (ohne Naturwerksteinbetriebe und Transportbetonbetriebe) in Schleswig-Holstein	01.09.21	2,6	-
Entgelttarifvertrag für die Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf, Regierungsbezirk Arnberg, Werk Steeden der Rheinisch- Westfälischen Kalkwerke AG	01.07.21	2,3	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.11.21	2,6	-
Entgelttarifvertrag für Industrie der Steinen und Erden (ohne Ziegelindustrie) in Thüringen	01.09.21	3,0	-
<b>Ernährungsgewerbe</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Nahrungsmittelindustrie und Fettschmelzen in Bayern	01.07.21	2,2	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Hessen	01.09.21	2,5	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Baden-Württemberg	01.08.21	2,5	-
Entgelttarifvertrag für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie in Bayern	01.08.21	2,6	-
Entgelttarifvertrag für die Ölmühlenindustrie in Hamburg	01.10.21	1,5	-
Entgelttarifvertrag für die Schmelzkäseindustrie in Bayern und der Stadt Wangen (Baden-Württemberg)	01.10.21	3,0	-
Entgelttarifvertrag für die Milchindustrie in Bayern	01.10.21	3,0	-
Entgelttarifvertrag für das Molkerei- und Käsereigewerbe in Bayern (ohne bayrisch Schwaben)	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Milchindustrie (Milchwirtschaft Ost) in den neuen Ländern	01.11.21	3,1	-

1 Durchschnittliche Tariferhöhung

Noch Tabelle 1: Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2021

	Datum des Inkrafttretens	regelmäßige Erhöhung des monatlichen Entgelts	
		In Prozent	in Euro
<b>Ernährungsgewerbe</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Futtermittelindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.07.21	2,3	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Futtermittelerzeugung und -verteilung in Bayern	01.11.21	2,3	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäcker- und Konditorenhandwerk in Berlin und Brandenburg	01.09.21	2,5 <sup>1</sup>	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.07.21	2,2	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in Hessen	01.07.21	2,3	-
Entgelttarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in Hessen	01.07.21	2,3	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Rheinhessen/Pfalz	01.07.21	1,8	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk im Saarland	01.07.21	2,3	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in Bayern	01.07.21	2,2	-
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.08.21	2,5	mind. 65,00
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Hessen	01.07.21	2,5	-
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Rheinland-Pfalz	01.11.21	2,7	-
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Baden-Württemberg	01.08.21	2,5	-
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Bayern	01.07.21	2,8	-
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.07.21	2,2	-
Entgelttarifvertrag für die Bremer Brauer-Societät (zusammengeschlossene Brauereien)	01.07.21	2,4	-
Entgelttarifvertrag für die Erfrischungsgetränke-Industrie und den Getränkefachgroßhandel in Schleswig-Holstein und Hamburg	01.07.21	2,2	-
Entgelttarifvertrag für die Mineralbrunnenindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.07.21	2,1	-
Entgelttarifvertrag für die Weinkellereien und Weinhandlungen in Rheinland-Pfalz	01.07.21	2,4	mind. 66,50
<b>Tabakverarbeitung</b>			
Lohntarifvertrag für die Zigarrenindustrie (Zigarren, Zigarillo und Stumpen) der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der neuen Bundesländer	01.07.21	2,8 <sup>1</sup>	-
Gehaltstarifvertrag für die Zigarrenindustrie (Zigarren, Zigarillo und Stumpen) der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der neuen Bundesländer	01.07.21	2,6 <sup>1</sup>	-
Lohntarifvertrag für die Zigarrenindustrie (Zigarren, Zigarillo und Stumpen) der neuen Länder und Berlin-Ost	01.07.21	2,8	-
Gehaltstarifvertrag für die Zigarrenindustrie (Zigarren, Zigarillo und Stumpen) der neuen Länder und Berlin-Ost	01.07.21	2,6	-
<b>Herstellung von Textilien</b>			
Entgelttarifvertrag für die Textilindustrie in den neuen Ländern	01.09.21	2,0	-
<b>Herstellung von Bekleidung</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bekleidungslohngewerbe in der Bundesrepublik Deutschland (ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Berlin-Ost sowie Bayern ohne Unterfranken)	01.11.21	2,3	-

<sup>1</sup> Durchschnittliche Tariferhöhung



Noch Tabelle 1: Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2021

	Datum des Inkrafttretens	regelmäßige Erhöhung des monatlichen Entgelts	
		in Prozent	in Euro
<b>Holzgewerbe</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Schreinerhandwerk in Baden-Württemberg	01.11.21	1,6	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Hamburg	01.09.21	1,8	-
Entgelttarifvertrag für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk (Schreinerhandwerk) im Saarland	01.08.21	2,5	-
Entgelttarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Berlin und Brandenburg	01.07.21	1,5	-
<b>Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern</b>			
Lohntarifvertrag für die Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Rheinland-Pfalz und im Saarland	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druck- und Medienindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Hessen	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Baden-Württemberg ohne Südbaden	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Bayern	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Berlin	01.08.21	1,0	-
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.08.21	1,0	-
<b>Verlagswesen</b>			
Gehaltstarifvertrag für die Verlage von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen	01.09.21	-	25,00
Entgelttarifvertrag für die Zeitschriftenverlage in Bayern	01.10.21	2,0	-
<b>Chemische Industrie</b>			
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Schleswig-Holstein	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Hamburg	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Bremen	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Niedersachsen	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Westfalen	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Nordrhein	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Hessen	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Rheinland-Pfalz	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Baden-Württemberg	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Bayern	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie im Saarland	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Berlin-West	01.07.21	1,3	-
Entgelttarifvertrag für die chemische Industrie in Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.07.21	1,3	-
<b>Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Betriebe, die Kunststoffe aller Art verarbeiten und nicht gleichzeitig Kunststoffherzeuger sind in der Bundesrepublik Deutschland	01.09.21	1,9	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kunststoff be- und verarbeitende Industrie in Bayern	01.08.21	1,5	-

1 Durchschnittliche Tariferhöhung

Noch Tabelle 1: Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2021

	Datum des Inkrafttretens	regelmäßige Erhöhung des monatlichen Entgelts	
		in Prozent	in Euro
<b>Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden</b>			
Entgelttarifvertrag für die Zementindustrie und Natursteinindustrie in Rheinland-Pfalz	01.07.21	2,5	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Glasgewerbe ohne Hüttenveredelung in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.21	2,0	-
Entgelttarifvertrag für die Hohlglaserzeugungsindustrie in der Landesgruppe Rhein-Weser	01.08.21	2,0	-
Entgelttarifvertrag für die Betriebe, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln im früheren Bundesgebiet	01.10.21	2,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Hohl- und Kristallglasindustrie in Bayern	01.10.21	1,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Ziegelindustrie in Bayern	01.10.21	2,1	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Beton- und Fertigteilindustrie sowie das Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) in Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)	01.08.21	2,2	-
Entgelttarifvertrag für die Beton- und Fertigteilindustrie und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) in Nordrhein-Westfalen	01.08.21	2,2	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Beton- und Fertigteilindustrie in Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt	01.07.21	2,9	-
Lohntarifvertrag für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk im Innungsbezirk Bayern	01.09.21	2,6	-
<b>Metallgewerbe, Büromaschinen, DV-Geräten, Elektrotechnik, Maschinen- und Fahrzeugbau</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metallbauer-, Feinwerkmechaniker-, und das Metall- und Glockengießereihandwerk (IG Metall) in Nordrhein-Westfalen	01.11.21	2,8	-
<b>Baugewerbe</b>			
Lohntarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk (Dach-, Wand- und Abdichttechnik) in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Bayern	01.10.21	2,1	-
Lohntarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk in Bayern	01.10.21	2,1	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe (plus Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbau) im früheren Bundesgebiet ohne Berlin	01.11.21	2,0	-
Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe in Bayern	01.11.21	2,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe im Land Berlin	01.11.21	2,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe in den neuen Ländern	01.11.21	3,0	-
Lohntarifvertrag für das Nassbaggergewerbe in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.21	2,5	-
Lohntarifvertrag für das Gerüstbaugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.21	2,5	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Sanitär-, Heizung-, Klima- und Klempnertechnik in Niedersachsen	01.09.21	2,3	-
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Nordrhein-Westfalen	01.08.21	2,4	-
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk im Saarland	01.07.21	1,8	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik-Industrie sowie Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks in Baden-Württemberg	01.09.21	2,7	-
<b>Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe im Verbandsgebiet Rheinland-Rheinessen	01.12.21	-	62,00
<b>Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel in Schleswig-Holstein	01.10.21	3,0	-

1 Durchschnittliche Tariferhöhung

Noch Tabelle 1: Ausgewählte Tarifierhöhungen im zweiten Halbjahr 2021

	Datum des Inkrafttretens	regelmäßige Erhöhung des monatlichen Entgelts	
		in Prozent	in Euro
<b>Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im Hamburger Wirtschaftsraum	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Groß- und/oder Außenhandelsunternehmen in Niedersachsen	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Niedersachsen und teilweise auch für das Land Bremen	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Hessen	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerbliche Verbundgruppen im Großhandels- und Dienstleistungsbereich in Hessen	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel (einschließlich Hilfs- und Nebenbetrieben) in Rheinland-Rheinessen (Gebiet der früheren Regierungsbezirke Koblenz, Montabaur, Rheinhessen und Trier)	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im früheren Regierungsbezirk Pfalz	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel und den genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Baden-Württemberg	01.10.21	3,0	-
Entgelttarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Bayern	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Großhandel und Dienstleistungen in Berlin	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Großhandel, Außenhandel und die Dienstleistungsbereiche in Brandenburg	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Mecklenburg-Vorpommern	01.10.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Groß- und Außenhandelsunternehmen in Sachsen-Anhalt	01.10.21	3,0	-
<b>Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</b>			
Entgelttarifvertrag für Florist-Fachbetrieben, Blumen- und Kranzbindereien und dem gesamten Blumeneinzelhandel in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Bremerhaven, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, Berlin (ab 01.07.2021)	01.07.21	3,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Schleswig-Holstein	01.09.21	3,0	max. 81,07
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Hamburg	01.09.21	3,0	max. 81,00
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Niedersachsen	01.09.21	3,0	max. 81,00
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Bremen	01.09.21	3,0	max. 81,00
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen	01.09.21	3,0	max. 81,00
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Hessen (ausgenommen Ldkrs. Limburg-Weilburg)	01.08.21	3,0	max. 81,12
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Rheinland-Pfalz	01.09.21	3,0	max. 81,12
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Baden-Württemberg	01.08.21	3,0	max. 81,12
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Bayern	01.09.21	3,0	max. 81,24
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Saarland	01.08.21	3,0	max. 81,12
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Berlin (West)	01.11.21	3,0	max. 80,00
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Berlin (Ost)	01.11.21	3,0	max. 80,00
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg	01.11.21	3,0	max. 80,00
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Mecklenburg-Vorpommern	01.11.21	3,0	max. 78,68
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.10.21	3,0	max. 79,98
Entgelttarifvertrag für den herstellenden Buchhandel in Baden-Württemberg	01.07.21	1,9	-
Entgelttarifvertrag für den herstellenden und verbreitenden Buchhandel in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.10.21	1,5	-

1 Durchschnittliche Tarifierhöhung

Noch Tabelle 1: Ausgewählte Tarifierhöhungen im zweiten Halbjahr 2021

	Datum des Inkrafttretens	regelmäßige Erhöhung des monatlichen Entgelts	
		in Prozent	in Euro
<b>Gastgewerbe</b>			
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	01.09.21	3,5	-
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt	01.08.21	3,9	-
<b>Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen</b>			
Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Schleswig-Holstein	01.10.21	2,3 <sup>1</sup>	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe (Güterkraftverkehr, Speditionsgewerbe, Post- und Paketdienstleister) in Hamburg	01.10.21	2,0	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Transport- und Verkehrsgewerbe in Rheinland-Pfalz	01.07.21	2,9 <sup>1</sup>	-
Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg	01.12.21	2,3	-
Entgelttarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe in Sachsen	01.12.21	3,0	-
Entgelttarifvertrag für den Nahverkehr Sachsen (Sparten-TV, TV-N Sachsen)	01.10.21	1,7	-
Entgelttarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe in Sachsen-Anhalt	01.12.21	3,0	-
Entgelttarifvertrag für den Nahverkehr in Thüringen	01.07.21	2,0	-
Entgelttarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe in Thüringen	01.11.21	3,0	-
<b>Kreditgewerbe</b>			
Entgelttarifvertrag für den Dienstleistungsbereich Sparkassen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-S)	01.07.21	1,4	mind. 50,00
<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>			
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland	01.11.21	2,9	-
<b>Veterinärwesen</b>			
Gehaltstarifvertrag für tiermedizinische Fachangestellte / Tierärzthelfer/-innen in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.21	3,0	-
<b>Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen</b>			
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Schleswig-Holstein	01.07.21	2,4 <sup>1</sup>	-
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	01.10.21	4,0 <sup>1</sup>	-
<b>Gesundheitswesen</b>			
Entgelttarifvertrag für zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnartzthelferinnen in Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe	01.07.21	3,9 <sup>1</sup>	-
Entgelttarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.21	2,0	-
<b>Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen</b>			
Entgelttarifvertrag für das Friseurhandwerk in Schleswig-Holstein	01.08.21	5,9 <sup>1</sup>	-
Entgelttarifvertrag für private Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren in Nordrhein-Westfalen	01.07.21	3,2	-

Informationen zu branchenspezifischen Mindestlöhnen finden Sie unter [Mindestlöhne nach Branchen in Deutschland](#)

1 Durchschnittliche Tarifierhöhung

**Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen**

Tarfbereich		Öffnungsklausel
Fachliche Abgrenzung	Räumliche Abgrenzung	
Kaolinbetriebe	Bayern	Den Betriebsparteien steht es frei, eine Vereinbarung zu schließen, die es den Arbeitnehmern ermöglicht, über das zusätzliche Urlaubsgeld auch in anderer Weise zu verfügen (zum Beispiel Umwandlung in Freizeit).
Kali- und Steinsalzbergbau	Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können unter Beteiligung der Tarifvertragsparteien bis zu 5 % niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden. Durch Betriebsvereinbarung kann vereinbart werden, dass ein Teil der Jahressonderzahlung im November eines Jahres und der zweite Teil spätestens im Mai des Folgejahres gezahlt werden.
Fleischwarenindustrie	Hessen	Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden. In der Vereinbarung ist die Bandbreite festzulegen, innerhalb derer sich die Jahressonderzahlung in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation erhöhen oder vermindern kann. Die Bandbreite beträgt, bezogen auf die bisherige tarifliche Jahressonderzahlung, höchstens 20 Prozentpunkte nach oben oder unten.
Bäckerhandwerk	Schleswig-Holstein, Hamburg	Die Jahressonderzahlung kann bei erheblicher wirtschaftlicher Schwächung des Betriebes ganz oder teilweise entfallen.
Süßwarenindustrie	Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen	Die Corona-Prämie von 90 Euro kann flexibel bis spätestens März 2022 ausbezahlt werden.
Obst- und Gemüseverwertungs- sowie Essig- und Senfindustrie	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	Die Betriebsparteien können einen späteren Zeitpunkt der Auszahlung der Corona-Prämie bis spätestens März 2022 mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vereinbaren. Für den Fall, dass eine Auszahlung der Corona-Prämie im Einzelfall ausscheidet, kann die Einmalzahlung auch als einmalige Erholungsbeihilfe gezahlt werden. Die Erholungsbeihilfe wird soweit steuerrechtlich möglich netto ausbezahlt, die Lohnsteuer trägt nach § 40 Abs. 2 Ziffer 3 EStG der Arbeitgeber.
Feinkostherstellung, Nahrungsmittelindustrie, Teigwarenindustrie	Hessen, Rheinland-Pfalz	Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden. In der Vereinbarung ist die Bandbreite festzulegen, innerhalb derer sich die Jahressonderzahlung in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation erhöhen oder vermindern kann. Die Bandbreite beträgt, bezogen auf die bisherige tarifliche Jahressonderzahlung in Höhe von 110 Euro, höchstens 20 Prozentpunkte nach oben oder unten.

## Noch Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Tarifbereich		Öffnungsklausel
Fachliche Abgrenzung	Räumliche Abgrenzung	
Konfektion Technischer Textilien	Bundesrepublik Deutschland	Anstatt der Pauschalzahlung in Höhe von 165 Euro können die Arbeitnehmer zwei tarifliche Freistellungstage in Anspruch nehmen. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann auch festgelegt werden, dass allen Arbeitnehmern anstatt der Pauschalzahlung die zwei Freistellungstage gewährt werden.
Papiererzeugende Industrie	Regierungsbezirk- Düsseldorf, Regierungsbezirk Köln	Arbeitgeber und Betriebsrat können einvernehmlich aus wirtschaftlichen Gründen den Beginn der ersten Tarifierhöhung um bis zu zwei Kalendermonate auf einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens verschieben. In diesem Fall gelten die Vergütungssätze/ Ausbildungsvergütungen bis zu dem in der Betriebsvereinbarung genannten Termin.
Tageszeitungen Redakteure	Bundesrepublik Deutschland	Laut Tarifvereinbarung zur Corona-Pandemie vom 19. Juli 2021 kann zur Vermeidung von Entlassungen und zur Sicherung der Beschäftigung infolge coronabedingter Umsatzeinbußen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 betrieblich vereinbart werden, das Weihnachtsgeld um bis zu 50% eines tariflichen Monatsgehalts kürzen. Gegenüber den betroffenen Beschäftigten dürfen bis zum 30.06.2022 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden. Unter Verhandlungsbeteiligung und nur mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien kann darüber hinaus bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notwendigkeit die Zahlung der Jahresleistung einmalig ganz oder teilweise entfallen. In diesem Fall gilt der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31. Dezember 2022.
Buch- und Zeit- schriftenverlage	Nordrhein- Westfalen	Zur Beschäftigungssicherung können die Betriebsparteien durch freiwillige Betriebsvereinbarung die tarifliche Wochenarbeitszeit befristet für maximal 12 Monate um bis zu 5 Stunden verkürzen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Jahressonderzahlung auf bis zu 100 % abzusenken oder sie bis längstens zum 31. März des Folgejahres zu verschieben.
Chemische Industrie	Bundesrepublik Deutschland	Die Betriebsparteien können mittels freiwilliger Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien aus wirtschaftlichen Gründen eine Absenkung des Zukunftsbetrages auf nicht weniger als 50 % vereinbaren sowie die Tarifierhöhung vom 01. Juli 2021 aus wirtschaftlichen Gründen zwei Monate nach hinten verschieben. In der Fassung des Tarifvertrages Lebensarbeitszeit und Demographie vom 22.11.2019, gültig ab 01.01.2020 - 31.12.2023 wurde unter § 15 ein Demographie-Korridor vereinbart, mit dem die Betriebsparteien auf individueller und kollektiver Basis eine Wochenarbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden für einen befristeten Zeitraum vereinbaren können.
Kunststoff- verarbeitende Industrie	Bayern	Arbeitgeber und Betriebsrat können einvernehmlich aus wirtschaftlichen Gründen über die Kürzung oder den Wegfall der Corona-Sonderzahlung und über die Verschiebung der Tarifierhöhung um 2 Monate eine freiwillige Betriebsvereinbarung abschließen.
Feinkeramische Industrie	Bayern, Pfalz und Saarland, Baden- Württemberg	Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann der Auszahlungszeitpunkt der Corona-Prämie maximal auf Februar 2022 verschoben werden. Die Unternehmen können betrieblich vereinbaren, die Corona-Prämie in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auf 125 Euro zu reduzieren oder auf 325 Euro zu erhöhen.

## Noch Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Tarifbereich		Öffnungsklausel
Fachliche Abgrenzung	Räumliche Abgrenzung	
Feinkeramische Industrie	Neue Länder, Berlin-Ost	Betriebe, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, können die Entgelterhöhung auf Betriebsebene zum jeweiligen Stichtag um bis zu 2 Monate verschieben.
Eisen- und Stahlindustrie	Neue Länder, Berlin-Ost Nordrhein-Westfalen, Bremen, Stadt und Landkreis Osnabrück	Das jährliche tarifliche Zusatzentgelt in Höhe von 500 Euro (im Jahr 2023: 600 Euro) kann in freie Tage umgewandelt werden, wenn das Unternehmen in eine Krise gerät. Die jährliche Vergütung in Höhe von 1 000 Euro, die seit dem Jahr 2020 jeweils im Monat Juli ausgezahlt wird, kann auch in 5 freie Tage umgewandelt werden.
Eisen- und Stahlindustrie	Saarland	Die jährliche Vergütung in Höhe von 1 000 Euro, die seit dem Jahr 2020 jeweils im Monat September ausgezahlt wird, kann auch in 5 freie Tage umgewandelt werden.
Metall- und Elektroindustrie	Bundesrepublik Deutschland	Laut Manteltarifvertrag können Beschäftigte mit erhöhten privaten und beruflichen Belastungen (Kinder bis 8 Jahren; häusliche Pflege von Angehörigen ersten Grades mit mindestens Pflegegrad 1) statt dem Zusatzgeld (T-ZUG A) 8 freie Tage wählen. Der Anspruch auf Umwandlung des T-ZUG A in freie Tage kann durch Betriebsvereinbarung auch auf weitere Beschäftigtengruppen oder den ganzen Betrieb erweitert werden. Im Jahr 2021 kann das Zusatzgeld (T-ZUG B) einmalig um bis zu 6 Monate verschoben werden oder ganz entfallen, wenn die Nettoumsatzrendite des Betriebes unter 2,3 % liegt.
Kraftfahrzeughandwerk und -gewerbe	Hessen, Baden-Württemberg	Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann die betriebliche Sonderzahlung erfolgsabhängig gestaltet werden.
Groß- und Außenhandel	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	§ 7 - Kleinbetriebsklausel: In Unternehmen mit bis zu einschließlich 20 Beschäftigten können die Gehalts- und Lohnbeträge der Arbeitnehmer um 5 % unterschritten werden.
Groß- und Außenhandel	Rheinland-Rheinessen	In Ausnahmefällen können, zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Groß- und Außenhandel	Nordrhein-Westfalen	Tarifgebundene Firmen, die nachweisbar vorübergehend nicht in der Lage sind, die in diesem Lohnabkommen festgesetzten Tarifmindestlöhne zu zahlen, können beim zuständigen Arbeitgeberverband einen Antrag auf Unterschreitung der Tarifmindestlöhne stellen, über den ein paritätisch besetzter Ausschuss der Tarifvertragsparteien entscheidet.
Bankgewerbe	Bundesrepublik Deutschland	Es besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmergruppen oder Abteilungen bei gekürzten Bezügen auf bis zu 31 Stunden herabzusetzen, wenn nicht gleichzeitig betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden. Die Regelung zur tariflichen Kurzarbeit gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Noch Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Tarifbereich		Öffnungsklausel
Fachliche Abgrenzung	Räumliche Abgrenzung	
Dienstleistungsbe- reich Sparkassen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberver- bände (TVöD-S)	Bundesrepublik Deutschland	Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Reichweite der gesetzlichen Beteiligungsrechte durch einvernehmliche Dienstvereinbarung den Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr auf bis zu 34 Arbeitstage zu erhöhen, wobei ein Arbeitstag der Absenkung des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung um 7 Prozentpunkte entspricht.
Einzelhandel	Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können in der Zeit vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2021 Unternehmen mit bis zu 5 / 15 / 25 Beschäftigten bis zu 8 % / 6 % / 4 % geringere Tarifvergütungen zahlen.
Apotheken	Bundesrepublik Deutschland	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Kürzung der Jahressonderzahlung um bis zu 50 % eines tariflichen Monatsverdienstes möglich.
Baugewerbe	Bundesrepublik Deutschland	Absenkung der Tarifentgelte um bis zu 4 % bis 6 %, wobei der tarifliche Mindestlohn nicht unterschritten werden darf.
Zeitarbeit	Bundesrepublik Deutschland	Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretungen bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.
Hotel- und Gaststätten- gewerbe	Thüringen	Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe abweichende Regelungen vereinbaren.
Druckindustrie	Bundesrepublik Deutschland	Zur Bewältigung der Corona-Krise können Betriebsrat und Geschäftsleitung vereinbaren, die beiden Lohnerhöhungstermine um jeweils maximal weitere fünf Monate zu verschieben, wenn den betroffenen Beschäftigten für den gleichen Zeitraum Beschäftigungssicherheit zugesagt werden. Ferner können Betriebe regeln, dass für die Jahre 2020 bis 2022 Jahresleistung und/oder Urlaubsgeld ganz oder teilweise durch erhöhtes monatliches Entgelt ersetzt werden. Auf diese Weise wirken sich diese Beträge auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus. Zur Sicherung der Beschäftigung kann die Zahlung der Jahressonderzahlung und/oder des zusätzlichen Urlaubsgeldes verschoben oder bei kleinen Betrieben gekürzt sowie die Wochenarbeitszeit reduziert werden.
Herstellender und verbreitender Buchhandel	Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können Unternehmen mit bis zu 8 Beschäftigten bis zu 6 % geringere Tarifvergütungen zahlen.
Nahverkehrs- betriebe	Bayern	Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, bis zu 2,5 % der Tarifierhöhung in freie Tage umzuwandeln. Dies würde 5 zusätzliche freie Tage ab dem 01.01.2020 ergeben.



## Noch Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Tarfbereich		Öffnungsklausel
Fachliche Abgrenzung	Räumliche Abgrenzung	
Privates Verkehrsgewerbe (Omnibusverkehr und Touristik)	Thüringen	In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation können die Betriebe an Vollzeitbeschäftigte mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit in der Zeit von August bis Dezember 2021 eine Corona-Prämie in Höhe von 500 Euro auszahlen. Die Corona-Prämie entfällt bei Arbeitnehmern, die in die Lohngruppe 3a eingruppiert sind.

# Tarifverdienste



2021

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 06/05/2021

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Ausgewählte Tarifverträge aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung u. a.).
  - *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Ost- und Westdeutschland.
  - *Berichtszeitraum*: Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.
  - *Periodizität*: Laufend.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Es werden Tariflöhne, -gehälter und -entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen, Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz nachgewiesen. Außerdem die Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken.
  - *Statistische Konzepte*: Die Tarifverdienststatistik bietet einen Überblick über die Lohn-, Gehalts- und Entgelttabellen im Zeitablauf sowie die zeitliche Geltung der Tarifverträge.
  - *Nutzerbedarf*: Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärstatistik. Die überwiegende Anzahl der Tarifverträge wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt, in die Tarifdatenbank eingegeben und ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Tarifparteien angefordert.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert. Es werden als regionale Abgrenzungen West- und Ostdeutschland sowie Tarifgebiete berücksichtigt.
  - *Revisionsgrundsätze*: Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität*: Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.
  - *Pünktlichkeit*: Nicht relevant.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.
  - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- *Statistische Kohärenz*: Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- *Verbreitungswege*: Informationen zu Tarifverträgen und tariflichen Regelungen können direkt aus der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes ([http://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/\\_inhalt.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/_inhalt.html)) kostenlos abgerufen werden.
  - *Methodenpapiere*: Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- Keine.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Ausgewählte Tarifverträge (Kollektiv- und Firmentarifverträge sowie Betriebsvereinbarungen) aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung u. a.).

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Tarifverträge werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) signiert. Die Zuordnung wird nach WZ-Dreistellern (Gruppen) vorgenommen.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Ost- und Westdeutschland.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

## 1.5 Periodizität

Keine.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) .

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Von den Kollektivtarifverträgen werden die für die Tarifdatenbank vorgesehenen Tarifinformationen veröffentlicht. Dagegen werden von den geheim zu haltenden Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nur Eingliederungen (Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken) publiziert.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Keine, da die Tarifverdienststatistik keine datenschutzrelevanten Informationen beinhaltet.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Daten werden unter einer ständigen maschinellen Plausibilitätsprüfung eingegeben. Vor der Veröffentlichung in der Tarifdatenbank werden die eingegebenen Daten im Vier-Augen-Prinzip geprüft.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse wird als sehr hoch bewertet.

# 2 Inhalte und Nutzerbedarf

## 2.1 Inhalte der Statistik

### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden Tariflöhne, -gehälter und -entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen sowie Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz nachgewiesen. Außerdem wird eine Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken (Eingliederungsinformationen) vorgenommen.

In der Tarifdatenbank werden standardmäßig nachgewiesen:

- Zeitpunkt des Abschlusses sowie Gültigkeitszeitraum des Tarifvertrages,
- Tariflich festgelegte Stunden- oder Monatsanfangs- und -endverdienste für die Verdienst- bzw. Leistungsgruppen,
- Arbeitszeiten,
- Prozentuale Tariferhöhungen.

Je nach Verfügbarkeit der Informationen werden ergänzend Angaben zu:

Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen und Öffnungsklauseln sowie Leistungszulagen, Urlaubstagen und Urlaubsgeld, Krankengeldzuschuss, Sonderzahlungen und Vermögenswirksame Leistungen sowie teilweise zu Berufen in der Tarifdatenbank dargestellt.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angewendet.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Tarifverdienststatistik gibt Einblick über die zeitliche Geltung der Tarifverträge und zeigt die Entwicklung verschiedener tariflicher Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen auf. Zudem erlaubt sie die Beurteilung sozialer Komponenten der Tarifverträge, da alle Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen getrennt betrachtet werden können. Sie vermittelt Einblicke in die Struktur der wichtigsten Tarifverträge, d.h. auch über die Einstufung von z.B. Vorarbeitern, Handwerkern und Monteuren in diversen Tarifverträgen und in die berufliche Bezeichnung und tätigkeitsmäßige Beschreibung aller Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern zählen Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die im Statistischen Beirat vertretenen Nutzer werden im Fachausschuss "Preise und Verdienste" über Weiterentwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Anforderungen aus Nutzersicht einzubringen. Des Weiteren finden bilaterale Gespräche mit Nutzern statt.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Sekundärstatistik: Auswertung von Tarifverträgen.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Informationen zu neu abgeschlossenen Tarifverträgen werden dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellt. Das BMAS erhält die Informationen von den Tarifpartnern, also den Gewerkschaften und den Arbeitgebern. Diese sind durch das Tarifvertragsgesetz (TVG) dazu verpflichtet, dem BMAS Informationen zu Tarifabschlüssen zur Verfügung zu stellen. Trotz Lieferverpflichtung für die Tarifvertragsparteien liegen dem BMAS neu abgeschlossene Tarifverträge oftmals nicht zeitnah vor. Damit diese Tarifverträge dennoch pünktlich und zum korrekten Berichtszeitraum in die Ergebnisse der Tarifstatistik einfließen können, fragt das Statistische Bundesamt auch direkt bei den Tarifvertragsparteien nach fehlenden Tarifverträgen. Hierbei ist das Statistische Bundesamt auf die freiwillige Unterstützung der Tarifvertragsparteien angewiesen.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Preis- bzw. Saisonbereinigung wird nicht angewendet.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Da die Tarifverträge in der Regel nicht direkt bei den Tarifpartnern angefordert werden, sondern dem Statistischen Bundesamt vom BMAS zur Verfügung gestellt werden, findet keine zusätzliche Belastung der Tarifpartner statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert. Es werden als regionale Abgrenzungen West- und Ostdeutschland sowie Tarifgebiete berücksichtigt. Obgleich die Zahl der Beschäftigten, die unter die von der Tarifverdienststatistik erfassten Kollektivtarifverträge fallen, tendenziell in den letzten Jahren zurückgegangen ist, bietet die Tarifverdienststatistik dennoch wichtige Einblicke in die Tariflandschaft Deutschlands.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Eine Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Tarifverdienststatistik nicht als Zufallsstichprobe durchgeführt wird.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Entfällt.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Keine.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Keine.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

#### 5.1 Aktualität

Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.

#### 5.2 Pünktlichkeit

Nicht relevant.

### 6 Vergleichbarkeit

#### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.

#### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor. Neue in die Tarifdatenbank aufgenommene Tarifverträge werden ab dem Zeitpunkt des Erstrnachweises aufgenommen, es finden keine rückwirkenden Auswertungen der Tarifverträge statt.

### 7 Kohärenz

#### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Keine.

#### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

#### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Tarifverdienststatistik bildet die zentrale Datenbasis zum Ausweis des monatlichen und des vierteljährlichen Tarifindex. Zudem liefert die Tarifverdienststatistik wichtige Informationen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

### 8 Verbreitung und Kommunikation

#### 8.1 Verbreitungswege

##### Pressemitteilungen

Auf Basis der Angaben der Tarifverdienststatistik werden anlassbezogen Pressemitteilungen zum tariflichen Weihnachts- und tariflichen Urlaubsgeld publiziert.

##### Veröffentlichungen

Die wichtigsten aktuellen Ergebnisse zu Tarifverdiensten sind auf der Themenseite "Tarifverdienste" unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Themen > Arbeit > Verdienste > Verdienste und Verdienstunterschiede -> Tarifverdienste, Tarifbindung zur Verfügung gestellt. Hier werden im Bereich "Tabellen" insbesondere aktuelle Übersichten zu Tarifierhöhungen und aber auch Kündigungsterminen von Tarifverträgen publiziert. Ergänzt werden diese Übersichten durch eine Tabelle zu branchenspezifischen Mindestlöhnen im Themenbereich "Mindestlöhne". Des weiteren werden im Themenbereich:

- unter "Publikationen" die Fachserie 16, Reihe 4, die eine Übersicht über die Tarifierhöhungen in ausgewählten Flächentarifverträgen und Öffnungsklauseln sowie Laufzeiten, Pauschal- und Einmalzahlungen wichtiger Tarifverträge beinhaltet, zum Download angeboten und
- unter "Aktuell" zu ausgewählten (wichtigen) Branchen kurz und kompakt zentrale Tarifinformationen zusammenfassend dargestellt.

##### Online-Datenbank

Unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/_inhalt.html) hat das Statistische Bundesamt eine Tarifdatenbank eingerichtet. Sie wird laufend um Informationen aus neuen Tarifverträgen um aktuelle Tarifinformationen ergänzt.

##### Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

## **Sonstige Verbreitungswege**

Keine.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Informationen aus Tarifverträgen werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich gemacht.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.